

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 1. Juli 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) und den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 – Gegenstand der Gebühr

- (1) Für besondere Leistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – städtischer Dienststellen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.
- (2) Für die in Absatz 1 bezeichneten besonderen Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für gleichartige Leistungen im Gebührentarif festgesetzt sind.
- (3) Für Amtshandlungen/Leistungen des Vermessungsamtes der Stadt Castrop-Rauxel werden Gebühren erhoben.
 - a) Für Amtshandlungen, die der Fortführung des Liegenschaftskatasters dienen, werden die Gebühren nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörde in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW, SGV NW 7134) erhoben.
 - b) Für alle übrigen vermessungstechnischen Leistungen einschließlich Ergänzungseintragungen in Karten und Plänen werden die Gebühren nach der jeweils gültigen Verordnung über die Honorare der Architekten und Ingenieure BGBl. I erhoben.
 - c) Für kartentechnische und reprografische Leistungen des Vermessungsamtes werden die Gebühren nach der jeweils gültigen Fassung der Kostenvorschriften für kartentechnische Arbeiten des Landesvermessungsamtes erhoben

§ 2 – Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr wird durch den Gebührentarif bestimmt. Sofern ein Mindest- und ein Höchstsatzvorgeesehen sind, ist die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des mit der besonderen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie des Wertes festzusetzen, den die Verwaltungsleitung für den Gebührenpflichtigen hat.
- (2) Für die Erhebung einer Gebühr bei der Ablehnung und bei der Rücknahme von Anträgen sowie beim Erlass von Widerspruchsbescheiden gilt § 5 Abs. 2 und 3 KAG.
- (3) Für Klein- und Centbeträge gilt § 13 KAG.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, den sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 – Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen;
3. besondere Leistungen, die durch einen Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen;
4. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleiches, der Jugendhilfe oder des Ausweisungswesen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte betreffen oder der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes, des Bundesentschädigungsgesetzes, des Schwerbeschädigtengesetzes und des Heimkehrergesetzes dienen;
5. besondere Leistungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen;
6. besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften gebührenfrei sind.

§ 5 – Persönliche Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

1. die in § 5 Abs. 6 KAG Bezeichneten;
2. Stiftungen, Gesellschaften, Vereine, Anstalten und Unternehmen, soweit die besondere Leistung unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient;
3. öffentliche Alten- und Pflegeheime, öffentliche Kranken- und Erziehungsanstalten, Waisenhäuser.

§ 6 – Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid mit Beendigung der besonderen Leistung fällig, jedoch

bei Rücknahmen mit der Rücknahme des Antrages,
bei Ablehnung mit der Ablehnung des Antrages,
bei Widerspruchsbescheiden mit dem Erlass des Widerspruchsbeseides

(2) Auf die zu erwartende Gebühr kann ein Vorschuss erhoben und die Vornahme der besonderen Leistung von seiner Entrichtung abhängig gemacht werden.

(3) Als Nachweis über die Entrichtung der Gebühr gelten nur:

- a) Gebührenmarken, die auf die auszuhändigenden Unterlagen geklebt und entwertet sind;
- b) bei der Benutzung von Gebührenstemplern der Stempelaufdruck, der auf die auszuhändigenden Unterlagen zu setzen ist;
- c) Einzahlungsbelege zugunsten der Stadt Castrop-Rauxel.

Sind in den Fällen zu Buchstaben a) und b) auszuhändigende Unterlagen nicht vorhanden, ist für diesen Zweck eine Empfangsbestätigung, in der die gebührenpflichtige Amtshandlung zu bezeichnen ist, anzufertigen und auszuhändigen.

(4) Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 – Besondere bare Auslagen

(1) Für den Ersatz besondererbarer Auslagen gilt § 5 Abs. 7 KAG.

(2) Besondere bare Auslagen sind auch zu ersetzen, wenn der Antrag auf eine besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird.

(3) Für den Ersatz besondererbarer Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren entsprechend.

§ 8 – Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn bzw. soweit eine Gebührenerhebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.

(2) Festgesetzte Gebühren können nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Castrop-Rauxel - in der jeweils gültigen Fassung – gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 9 – Tarifstellen

A	<u>Allgemeine Tarifstellen</u>	
1.	Schriftliche Auskünfte , Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche Amtshandlungen, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist.	3,50 €bis 106,50 €
2.	Abschriften und Abdrucke, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist	
2.1	mit laufendem Text in deutscher Sprache für jede angefangene Seite DIN A 4 und kleiner DIN A 3	3,00 € 6,00 €
2.2	in Form von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen und dergleichen oder in fremder Sprache für jede angefangene Seite DIN A 4 und kleiner DIN A 3	6,00 € 12,00 €
3.	Fotokopien, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist DIN A 4 s/w DIN A 4 farbig DIN A 3 s/w DIN A 3 farbig	1,00 € 1,75 € 1,10 € 2,50 €
4.	Zweite und weitere Ausfertigung von Urkunden, Verträgen, Bescheiden und sonstigen Schriftstücken, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist für jede angefangene Seite bis einschl. DIN A 4 DIN A 3 Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller einen gesetzlichen Anspruch auf die Ausfertigung hat.	3,00 € 6,00 €
5.	Beglaubigung von Handzeichen, Unterschriften, Abschriften, Abdrucken, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen und dergleichen	3,00 €bis 7,00 €
6.	a) Fotokopien städtischer Satzungen, Ordnungen, Tarife und dergleichen für jede angefangene Seite mindestens b) Beim Bezug der Ergänzungslieferungen 50 % der Gebühr zu a). c) Verkauf eines kompletten Ortsrechtes	0,35 € 3,50 € 65,00 €
7.	Erlass von Widerspruchsbescheiden (§ 2 Abs. 2 Verwaltungsgebührensatzung) höchstens jedoch die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr	3,50 €bis 53,00 €
8.	Jahresabo Amtsblatt	20,00 €

B	Besondere Tarifstellen	
1.	Kassenwesen	
1.1	Kontoauszüge je Rechnungsjahr	2,50 € bis 8,00 €
1.2	Zweitausfertigung von Empfangsbestätigungen	2,50 €
2.	Steuerwesen	
2.1	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	2,50 €
2.2	Zweitausfertigung von Lohnsteuerkarten	2,50 €
2.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50 €
3.	Bauwesen	
3.2	Bescheinigungen über die noch zu erhebenden oder bereits erhobenen Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff Baugesetzbuch bzw. Ausbaubeiträge nach § 8 KAG je beitragspflichtiges Grundstück (grundbuchlicher Grundstücksbegriff)	48,00 €
3.3	Vervielfältigungen je angefangene Seite a) Flächennutzungsplan b) Bebauungsplan c) Begründungen, Erläuterungsberichte und dergleichen	
3.3.1	Erstaufertigung zu Buchstaben a) und b) in den Größen DIN A 0, DIN A 1, DIN A 2 jeweils Farbige Ausfertigungen zu Buchstaben a) und b) sind 50 % teurer.	18,00 €
3.3.2	Erstaufertigungen zu Buchstabe c) DIN A 3 oder DIN A 4 jeweils	5,00 €
3.3.3	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung nach Tarifstellen 3.3.1 oder 3.3.2	50 % der Erstgebühr
3.3.4	Beglaubigungen von Unterlagen nach Tarifstellen 3.3.1 bis 3.3.3 sowohl für Erst- oder Mehrausfertigung	50 % der Erstgebühr
3.4	Einsichtnahme in Verwaltungsvorgänge (Bauakten)	
3.4.1	Bereitstellen je Hausakte/Bauakte	16,00 €
3.4.2	Überlassen von Vorgängen je Hausakte usw., mindestens Für jeden Ausleihtag (3. Tag nach Postaufgabe bis einschl.	16,00 €

	Tag des Eingangs bei der Stadt Castrop-Rauxel) je Tag	3,00 €
3.5	Für das Zusenden von Bescheinigungen, Kopien, Akten usw. nach Tarifstellen 3.1.1 bis 3.4.2 werden als Auslagenersatz neben den Gebühren in diesen Bereichen pauschal erhoben	3,00 €
3.6	Erteilung eines Zeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben des gemeindlichen Vorkaufsrechtes	25,00 €
3.7	Dienstleistungen für die Bearbeitung von	
3.7.1	Verträgen zur Herstellung von Erschließungsanlagen § 124 Baugesetzbuch (BauGB), a) in Bereichen von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, b) außerhalb von Bebauungsplänen, jedoch mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 125 Abs. 2 Satz 1 BauGB, c) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 125 Abs. 2 Satz 2 BauGB d) in Bereichen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nach § 12 BauGB	
	vom geschätzten und vertraglich geregelten Erschließungsaufwand des zu erschließenden Baugebietes	jeweils 5 v. H., mindestens 2.550,00 €
3.7.2	städtebaulichen Verträgen im Sinne von § 11 BauGB	
	von 0,51 bis 0,50 ha	2.300,00 €
	von 0,51 bis 1,00 ha	3.800,00 €
	von 1,01 bis 2,00 ha	5.100,00 €
	von 2,01 bis 4,00 ha	8.200,00 €
	ab 4,01 ha für jeden weiteren vollen Hektar	1.300,00 €
3.8	Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (sogenannte Gehwegüberfahrt)	95,00 €
3.9	Verkauf von 3-D-Perspektiven	150,00 €
3.10	a) Drucke von thematischen und historischen Karten, Übersichtskarten	15,00 €
	b) Verkauf von Stadtplänen	5,00 €
	c) Abgabe von Stadtplänen an Wiederverkäufer	2,00 €
	d) Verkauf von städtischen Höhenangaben pro Höhe	15,00 €
	e) Vermessungsunterlagen aus eigenem Archiv, die für Vermessungsarbeiten benötigt werden, je Antrag	10,00 €

3.11	a) Bescheinigung zur Durchführung oder Vermeidung einer Umlegung nach § 79 BauGB	25,00 €
	b) Genehmigung nach § 51 BauGB bei einer Verfügungs- und Veränderungssperre im Umlegungsgebiet	25,00 €
3.12	Baumschutzsatzung	
	- positiver Bescheid für 1 Baum (Fällung oder Schnitt)	25,00 €
	- positiver Bescheid für jeden weiteren Baum	8,00 €
	- maximal jedoch je Antrag	50,00 €
3.13	Erteilung einer Zustimmung nach § 50 Absatz 3/Absatz 4 TKG für die Verlegung/Änderung von Telekommunikationslinien	238,00 €
3.14	Erteilung einer Zustimmung nach § 50 Absatz 3/Absatz 4 TKG für kleinere Baumaßnahmen (z. B. Hausanschlüsse)	107,00 €
3.15	Stadtgrundkarte	
	a) Für die Ablichtung von Karten mit zusätzlichem topographischen Inhalt (Stadtgrundkarte) wird die vierfache Gebühr der Nr. 2.3 der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katastergebühren in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	
	b) Für Transparente, die zur Vervielfältigung freigegeben sind, werden jeweils die doppelten Gebühren der unter 3.15 a) ermittelten Gebühren erhoben.	
	c) Für die Abgabe der Stadtgrundkarte in digitaler Form werden die vierfachen Gebühren der unter 3.15 a) ermittelten Gebühren erhoben.	
	d) Für die gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung beträgt die Gebühr 50 % der jeweiligen Gebührensätze.	
3.16	Straßenverzeichnis der Stadt Castrop-Rauxel	
	a) Straßenverzeichnis je Exemplar	10,00 €
	b) Straßenverzeichnis auf Datenträger	40,00 €
3.17	Ingenieurtätigkeiten im Sinne von Beratungs- und/oder sonstigen Dienstleitungen für Vorhabenträger außerhalb des Aufstellungsverfahrens für vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)	50,00 €/Stunde
3.18	Schriftliche Auskünfte und Informationen (z. B. städtebauliche Stellungnahmen, planungsrechtliche Beurteilungen) einschließlich Pläne außerhalb von Genehmigungsverfahren	
	a) Aufwand bis 1 Stunde = Schriftstücke von max. 1 Seite oder 1 Plan mit planeri-	50,00 €

	<p>schem Inhalt geringen Umfangs, Fragebogenbeantwortung</p> <p>b) Aufwand bis zu 4 Stunden (halber Tag) = Längerer Schriftsatz zuzüglich eines großen (> DIN A3) oder mehrerer (mind. 3) kleiner Pläne mit planerischem Inhalt</p> <p>c) Aufwand bis zu 8 Stunden (1 Tag) = wie unter b), jedoch zusätzliche Datenerhebung /Bestandsaufnahme und Einholung von Stellungnahmen anderer Ämter/Fachbereiche/Eigenbetriebe</p> <p>d) Aufwand mehr als 1 Tag = wie unter c), jedoch zusätzliche Unterlagen und Stellungnahmen Externer erforderlich</p>	<p>250,00 €</p> <p>500,00 €</p> <p>750,00 € bis 1.000,00 €</p>
4.	Kulturwesen – Stadtarchiv	
4.1	<p>Fotokopien aus dem Stadtarchiv für wirtschaftliche, familiengeschichtliche oder rechtliche Belange</p> <p>DIN A 4</p> <p>DIN A 3</p>	<p>0,75 €</p> <p>1,00 €</p>
4.2	Fotokopien aus Zeitungsbeständen vom Mikrofilm für private Zwecke	5,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tages nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 21. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2003, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 1. Juli 2005

Johannes B e i s e n h e r z
Bürgermeister